

Dr. Martin Eisenberger

A

Rechtsanwalt
Dr. Martin Eisenberger LL.M
Lektor für Umweltrecht Universität Leoben

An das
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
RU 4 – z.Hd. Herrn Mag. Norbert Haring
Ungargasse 33
2700 Wiener Neustadt

EINSCHREIBEN

RU4 - teilweise elektronisch erfasst

Antragstellende
Partei:

Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen
Natschbacher Straße 1, A-2824
Seebenstein

vertreten durch:

(VM gem. § 30/2 ZPO,
§ 8 RAO u. § 62/1 VwGG,
§ 10 AVG und § 83 BAO
erteilt)

Code R 607278

UMWELTRECHTSCONSULTING

Rechtsanwalt
Dr. Martin Eisenberger LL.M
E-Mail: kanzlei@umweltrecht.at
Hilmgasse 10 • 8010 Graz
Tel. +43 316 76 44 55

Amt der NÖ Landesregierung
RU4-WR.NEUSTADT
28. JAN. 2013

RU4 -K-417/339
Bearbeiter Mag. Haring 4 Punkte

Antrag
gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002

einfach

AWVNe/ZwischLa
Dr.ME/Z/ME273

Beilagen 4-fach

In umseits bezeichneter Rechtssache erstatten wir durch unseren ausgewiesenen Rechtsvertreter, Umweltrechtsconsulting, Rechtsanwalt Dr. Martin Eisenberger, Hilmgasse 10, 8010 Graz gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 den

Antrag

auf unserem mit Bescheid vom 17.08.2006, geändert und ergänzt mit Bescheid vom 27.01.2009, vom 21.10.2010 sowie vom 18.08.2010 genehmigten Zwischenlager die im technischen Bericht der UTC vom 19.12.2012 angeführten zusätzlichen Abfallarten zwischenzulagern. Dem technischen Bericht sind darüberhinaus jene Unterlagen gemäß § 39 AWG beigelegt, die es der Behörde ermöglichen, die Einhaltung der öffentlichen Interessen gemäß § 43 AWG 2002 nachzuvollziehen.

Zuständigkeit – anzuwendendes Verfahren

Die Errichtung, der Betrieb und die Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedürfen der Genehmigung des Landeshauptmannes für Niederösterreich als offenbar nicht unzuständiger Behörde. Gemäß § 37 Abs 4 AWG 2002 handelt es sich bei der beantragten Änderung des Schlüsselnummernkataloges zwar um die Lagerung und Behandlung zusätzlicher Abfallarten, nach Meinung der zuständigen Genehmigungsbehörde LH für Niederösterreich ist diese Maßnahme jedoch nicht anzeigefähig.

Aus diesem Grund stellt der AWW Neunkirchen einen Antrag auf Änderung der Anlage (genehmigtes Zwischenlager) in der im technischen Projekt beschriebenen Form. Neben den in Tabelle 6.1 des technischen Berichtes genehmigten SN (Bestand) sollen in diesem Zwischenlager in Zukunft ergänzend die in den Kapiteln 6.2.1 bis 6.2.5 angeführten Schlüsselnummern entsprechend dem in Punkt 5.3 des technischen Berichtes dargestellten Verfahren, der fachgerechten Betriebsweise und dem Verfahrensablauf zwischengelagert werden.

Wir stellen daher den

Antrag

die zuständige Behörde, Landeshauptmann für Niederösterreich, wolle gemäß § 37 Abs 1 iVm § 39, 43 AWG 2002 dem Antrag auf Erweiterung des Schlüsselnummernkataloges im bestehenden Zwischenlager mittels Bescheid innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist statt geben.

Seebenstein, am 22.01.2013

AWV Neunkirchen